

## ENTWURF

### **4. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom .....**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
  - § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313) und
  - § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,  
hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technischen Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 19 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 27.04.2015 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 19 Gewerbliche Betätigung

- (1) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die gebührenpflichtige Anzeige ist das Formblatt „Tätigkeitsanzeige“ (Anlage) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Für das Befahren des kommunalen Friedhofs Oehde ist für jedes Kraftfahrzeug (KFZ) eine gebührenpflichtige Erlaubnis bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung stellt einen mit dem KFZ-Kennzeichen versehenen Ausweis aus, der bei Einfahrt auf das Friedhofsgelände sichtbar im Fahrzeug abzulegen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen ist.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden die Ausübung Ihrer Tätigkeit auf Dauer oder auf Zeit untersagen, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen haben oder die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind. Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann das Tätigkeitsverbot ohne vorherige Mahnung entzogen werden.

#### **Artikel 2**

§ 27 Abs. 1 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

1.4 im Rahmen gewerblicher Tätigkeit entgegen § 19

- Abs (1) ohne vorherige Anzeige tätig wird,
- Abs (3) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt
- Abs (4) Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
- Abs (5) ohne Erlaubnis den Friedhof Oehde befährt.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Artikel 4**

Die Friedhofssatzung wird um folgende Anlage ergänzt:

**Tätigkeitsanzeige  
gemäß § 19 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm**

Technische Betriebe Schwelm AöR  
Friedhofsverwaltung

Betreff: Friedhofsarbeiten am  
\_\_\_\_\_

Fax-Nr.:  
E-Mail:

Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

**Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofssatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Name / Firmenstempel)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Anlage: Versicherungsbescheinigung**